

Hygieneplan „Corona“ für die Loschmidt-Oberschule

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)

0. VORWORT	Seite 3
1. PERSÖNLICHE HYGIENE	Seite 4
2. RAUMHYGIENE	Seite 6
3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	Seite 7
4. ALLGEMEINER INFEKTIONSSCHUTZ	Seite 8
4.1 BETRETEN UND VERLASSEN DER SCHULE	Seite 8
4.2 INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN	Seite 8
4.3 INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT	Seite 8
4.4 INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT	Seite 9
5. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF	Seite 10
6. ALLGEMEINES	Seite 10

0. VORWORT:

Der Hygieneplan „Corona“ berücksichtigt die besondere Situation der CORONA-Pandemie. Die Vorschriften des § 36 IfSG befassen sich mit Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Für die Loschmidt-Oberschule als Berufsschule trifft das nicht zu, da der größte Teil der Schüler bereits volljährig ist.

Auszüge: *IfSG*

§ 36 IfSG – Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen; Verordnungsermächtigung

(1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:

1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2,

6. Abschnitt – Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen

§ 33 IfSG – Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Aerosole (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Virenhaltige Aerosole können sich in Räumen verteilen und können zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste Maßnahmen

- In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Im Lehrkräftezimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.
- Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.

- Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird dringend empfohlen. Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen.

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s. Website des RKI) soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Schüler zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- **Basishygiene** einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten: Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben. Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung ist in der Schule geregelt und mit den Schülern besprochen.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder und Jugendliche.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Stifte, Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

2. RAUMHYGIENE

(KLASSENÄUME, FACHRÄUME, VORBEREITUNGSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE)

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher muss mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause, eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür) über mehrere Minuten vorgenommen werden. Zwei bis drei Lüftungspausen sind pro Unterrichtseinheit vorgesehen und werden von den Lehrkräften durchgeführt. Für die Querlüftung sind die Fenster in den Fluren zu öffnen.

Reinigung:

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen, Fenster),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische (im Fall von wechselnden Nutzern),
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt, die Auffangbehälter geleert.

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.

Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine begrenzte Anzahl Schüler aufhalten dürfen. Durch ein Schild an der Tür werden die Schüler ausdrücklich auf die Kapazitäten hingewiesen. Im Flur wartende Schüler haben die Hygieneregeln zu beachten. Zur Einhaltung des Mindestabstandes sind einige Kabinen und Pissoirs in den Toiletten gesperrt.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. ALLGEMEINER INFEKTIONSSCHUTZ

4.1 BETRETEN UND VERLASSEN DES GEBÄUDES

Um eine Durchmischung/Kontakte so gering wie möglich zu halten, wird das Schulgebäude wie folgt betreten bzw. verlassen:

Aufgang A siehe Anlage 1

Aufgang B siehe Anlage 2

Aufgang C siehe Anlage 3

Alle Schüler verlassen nach Schulschluss, unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln, zügig das Schulgelände.

4.2 INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der notwendige Abstand von 1,50 m eingehalten wird. Das gilt auch für das Lehrerzimmer und die Vorbereitungsräume.

Die Schüler verlassen in den Pausen unter Einhaltung des Wegesystems (siehe Anlagen 1 - 3) und unter Aufsicht der Lehrkraft die Klassenräume. Die Lehrkraft verschließt den Klassenraum. Die Lehrkraft erwartet die Schüler vor Unterrichtsbeginn im Klassenraum.

Die Schüler verbringen ihre Pausen auf dem Schulhof. Auch dort gilt es, Abstand zu halten. Vor dem Betreten des Schulgebäudes ist die Mund-Nasen-Bedeckung wieder aufzusetzen.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im schuleigenen Bistro nicht zu realisieren. Aus diesem Grund bleibt das Bistro gesperrt.

4.3 INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Der Unterricht ist durch die Vorgaben der Berufsschul-, Berufsfachschul- und IBA-Verordnung nicht in festen Lerngruppen durchführbar. Ebenso ist die Zuordnung der Lehrkräfte, insbesondere durch den Fach- und Teilungsunterricht, zu einem Klassenverband nicht möglich. Aus diesem Grund sind die Abstandsregeln, sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, auch im Unterricht einzuhalten. Die Vorgaben des Stundenplans zum Teilungsunterrichts in zwei Unterrichtsräumen ist unbedingt einzuhalten.

Die Unterrichtsmethoden sind entsprechend anzupassen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann zwischen den Lehrkräften und den Schülern vereinbart werden.

Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für Lehrkräfte gelten. Auf Hinweis des Gesundheitsamts Charlottenburg ist der „Lehrerfußball“ mit sofortiger Wirkung nicht gestattet. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den Hygienestandards orientieren.

4.4 INFektionSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler/-innen zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen

1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
2. Der Fitnessraum ist gesperrt.
3. Beim Sport in der Halle gilt:
 - a) Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Zur Querlüftung sind alle Fenster (Hof- und Straßenseiten) in der Turnhalle zu öffnen.
 - b) Duschen und Umkleieräume dürfen genutzt werden. Beim Aufenthalt in den Kabinen und den Duschen sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Damit der Mindestabstand eingehalten werden kann, ist jede zweite Dusche gesperrt.
 - c) Die Toiletten können genutzt werden.
 - d) Die Sporthalle darf nur jeweils von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt werden. Der Stundenplan ist entsprechend angepasst und mit den Lehrkräften besprochen.
4. Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und ausgiebig belüftet werden.
5. Falls genutzt ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.
6. Die Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

5. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf werden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen.

Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte dies aus Sicht der Eltern nicht möglich sein, stellen diese bei der Schule einen Antrag auf Hausunterricht (§15 VO Sonderpädagogik) für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss, die die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause (einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen) bestätigt.

6. ALLGEMEINES

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Der Schulgemeinschaft wird der Hygieneplan durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Schule zur Kenntnis gegeben.

Unter Berücksichtigung des Musterhygieneplans der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Absprache mit den Fachbereichsleitungen und dem Schulhausmeister erstellt.

Berlin, 21.08.2020



(Schulleiter)